

Satzungsänderungen Jahreshauptversammlung 2008

Satzung der Neuwieder Ruder-Gesellschaft 1883 e.V. Stand: ~~30. März 2001~~ 11. April 2008

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 15. Januar 1982 und der außerordentlichen Mitgliederersammlung am 19. März 1982.

Ergänzt in der Jahreshauptversammlung am 2. März 1990, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. April 1990 sowie den Jahreshauptversammlungen am 13. Februar 1998, 4. Februar 2000, ~~und~~ 30. März 2001– und
11. April 2008

1. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

§2

~~Die Gesellschaft bezweckt~~ **Zweck der Gesellschaft ist** die der Allgemeinheit dienende Pflege des Ruder- und Hockeysports Sports nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Ruder- und Hockeysport. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen

Die körperliche und charakterliche Ertüchtigung der Jugend ist ihr ein besonderes Anliegen. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen innerhalb der Gesellschaft sind ausgeschlossen.

Abteilungen anderer Sportarten können in der Gesellschaft eingerichtet werden.

§3

Die Neuwieder Ruder-Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Sie ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich.

§4

~~Das Gesellschaftsvermögen sowie etwaige Gewinne dienen ausschließlich den in §2 genannten Zwecken.~~ **Mittel der Neuwieder Ruder-Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

Alle Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich.

3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

§16

Der Austritt ist zum Schluss eines ~~Geschäftsjahres~~ Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten durch eigenhändig unterschriebene Erklärung an den Vorstand zu richten.

4. Organe der Gesellschaft

§21

Außerordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.

Die Versammlung ist mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

8. Auflösung der Gesellschaft

§33

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck schriftlich einberufenen außerordentlichen Versammlung mit drei Viertel der Stimmen aller der Gesellschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Die Abstimmung muss namentlich erfolgen.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand einstimmig beschlossen hat, oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Sind in der Auflösungsversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue außerordentliche Versammlung mit dem Hinweis einzuberufen, dass die in dieser Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl befugt sind, die Auflösung mit drei Viertel Stimmenmehrheit zu beschließen.

Die Auflösungsversammlung bestellt zwei Vorstandsmitglieder als Liquidatoren.

§34

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt der nach der Auflösung verbleibende Vermögensüberschuss an das Jugendamt der Stadt Neuwied mit der Auflage, den Betrag zur Förderung sich etwa bildender gemeinnütziger Vereine gleichartiger Sportarten zu übertragen, denen die Mehrzahl der bisherigen Mitglieder der Gesellschaft beitreten, anderenfalls ihn für Zwecke der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit zu verwenden.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt ihr Vermögen an die Stadt Neuwied, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke (Förderung des Sports) verwendet werden darf.

Begründung:

Die §§ 2, 3, 4 und 34 müssen geändert werden, um die Auflagen des Finanzamtes zu erfüllen zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit. Die Formulierungen sind mit dem Finanzamt und dem Registergericht abgestimmt.

Über § 16 wurde bereits in der JHV 2002 abgestimmt, war jedoch keine formal korrekte Satzungsänderung. Dies wird jetzt nachgeholt.

§ 21 wird auf Anregung des Registergerichtes geändert, weil die alte Fassung nicht zulässig ist.

§ 34 wird inhaltlich ergänzt. Es gibt keine zwingenden Gründe für die Änderung.